

**Mitteilung des Senats vom 29. Januar 2019****Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Der bereits seit dem Jahr 2004 bestehende Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und Bremen legt verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich fest und schafft so die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Tiergesundheitsüberwachung durch Bremer Behörden in Niedersachsen sowie für die Durchführung futtermittelrechtlicher Überwachungsaufgaben durch Behörden des Landes Niedersachsen im Land Bremen. Von der Kooperation der beiden Länder im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes profitiert die Freie Hansestadt Bremen vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen an die Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung zum einen dadurch, dass die niedersächsischen Behörden die Kontrolle der Bremer Futtermittelbetriebe sicherstellen und sämtliche Futtermittelproben in Niedersachsen untersucht werden. Dieser Vorteil wird auch erhalten bleiben, wenn Bremen die Durchführung der lebensmittel- und tiergesundheitsrechtlichen Überwachung der Fischereierzeugnisbetriebe und Kühlhäuser in Cuxhaven sowie die Einfuhrkontrollen an der Grenzkontrollstelle Cuxhaven zum 30. Juni 2021 einstellt und diese Aufgaben an das Land Niedersachsen zurückfallen. Zum anderen werden beide Länder die bewährte Zusammenarbeit im Bereich der Untersuchungen fortsetzen mit dem Ziel, die stetig steigenden Mehrbedarfe an Material und Personal im Zusammenhang mit den rechtlich vorgeschriebenen Methodenentwicklungen und Validierungen bei der Bestimmung von Rückständen und Kontaminanten in Lebensmitteln zu begrenzen.

Mit dem Änderungsstaatsvertrag soll der Staatsvertrag neben den bereits dargestellten Anpassungen insbesondere um Regelungen zur Gebührenerhebung und zum Kostenausgleich erweitert werden. Angestrebt ist eine möglichst weitreichende Deckung der durch die Amtstätigkeiten entstehenden Kosten durch Erhebung von Überwachungsgebühren.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2018 zugestimmt.

3. Hinsichtlich der Kosten ist zwischen den Überwachungs- und den Untersuchungsaufgaben zu unterscheiden. Für die Überwachungstätigkeiten

wird angestrebt, kostendeckende Gebühren bei den Wirtschaftsbeteiligten zu erheben, sodass insofern voraussichtlich keine Kosten zwischen den Vertragspartnern auszugleichen sein werden. Sollte eine kostendeckende Gebührenerhebung nicht vollständig umzusetzen sein, können insoweit jährliche Kostenausgleiche in geringer Höhe (circa 5 000 Euro) anfallen.

Die für Untersuchungstätigkeiten entstehenden Kosten sollen, soweit diese nicht ebenfalls durch Gebührenerhebungen gedeckt werden können, über das Verrechnungssystem der Norddeutschen Kooperation ausgeglichen werden. Das Verrechnungssystem basiert grundsätzlich auf dem Prinzip des Leistungsausgleichs, sodass zwischen den beteiligten Ländern in der Regel kein Kostenausgleich durchzuführen ist. Sobald im Jahr 2021 die Leistungserbringung der Freien Hansestadt Bremen für das Land Niedersachsen im lebensmittel- und tiergesundheitsrechtlichen Bereich wegfällt, könnte daraus eine Verpflichtung zum Kostenausgleich für Bremen entstehen, die gegenwärtig noch nicht genau beziffert werden kann.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 21. Dezember 2018 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Präsidenten des Senats,  
dieser vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,

und

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

schließen den nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich vom 2./7. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übertragung von Aufgaben“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Niedersachsen überträgt die Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen und in Bezug auf die Zertifizierung für Drittlandexporte auch der tiergesundheitsrechtlichen Überwachung zugelassener Fischereierzeugnisbetriebe und zugelassener Kühlhäuser, die Fischereierzeugnisse lagern, im Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven bis zum 30. Juni 2021 auf die Freie Hansestadt Bremen.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Veterinärdienst“ die Wörter „des Landes Bremen“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Federführung zur“ gestrichen und nach dem Wort „Überwachungsaufgaben“ die Wörter „im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen“ eingefügt.

2. Artikel II erhält folgende Fassung:

„Artikel II  
Befugnisse

(1) Die in dem Gebiet des Landes Niedersachsen tätig werdenden Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen sind berechtigt, in dem Land Niedersachsen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf die Freie Hansestadt Bremen übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Für die Durchführung der mit Artikel I Absatz 1 übertragenen Aufgaben gelten das Bremische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz, das Bremische Bekanntmachungsgesetz, das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Kostenverordnung und der Gesundheits-Kostenverordnung.

(2) Die in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Für die Durchführung der mit Artikel I Absatz 3 übertragenen Aufgaben gelten das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Niedersächsische Justizgesetz und das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens.“

3. Artikel IV erhält folgende Fassung:

„Artikel IV  
Ermächtigungen

(1) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, alle sich bei der praktischen Durchführung der nach Artikel I übertragenen Aufgaben ergebenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten durch unmittelbare Absprache zu

regeln. Bei nachhaltiger Auswirkung ist die erzielte Einigung schriftlich festzuhalten.

(2) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, Verwaltungsvereinbarungen

- über gemeinsame, verbindliche Ausführungshinweise zur Überwachung,
- über Art und Umfang der Bündelung gemeinsamer Untersuchungstätigkeiten,
- über Einzelheiten in Bezug auf Informationsaustausch und Berichtspflichten nach Artikel III,
- zur verwaltungstechnischen Zusammenarbeit und zum Kostenausgleich abzuschließen.

(3) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, alle im Rahmen der lebensmittel-, tiergesundheits- und futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben erforderlichen Daten zu verarbeiten und dafür ein vernetztes DV-System einzurichten. Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen. Den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt die datenschutzrechtliche Kontrolle für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel I auch insoweit, als die ihrer Kontrolle unterliegenden Stellen im jeweils anderen Bundesland für dieses tätig werden.“

4. Artikel V erhält folgende Fassung:

#### „Artikel V

#### Kosten und Ausgleich

Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel I erbrachten Leistungen werden erfasst und die Kosten ermittelt. Die nach Artikel II eingenommenen Gebühren werden in Abzug gebracht. Die verbleibenden Kosten werden gemäß den Regelungen des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (sogenannte Norddeutsche Kooperation) vom 1. Mai 2009 abgerechnet. Sofern für Leistungen die Regelungen der Norddeutschen Kooperation nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt ein jährlicher Kostenausgleich. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

5. In Artikel VI Absatz 2 wird die Angabe „Artikel IV Absatz 3“ durch die Angabe „Artikel IV Absatz 2“ ersetzt.

6. Dem Artikel VII Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.“

## Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bremen, den 21. Dezember 2018

Hannover, den 8. Dezember 2018

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Ministerin für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

Barbara Otte-Kinast

### Begründung

#### I. Allgemeiner Teil

Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besteht bereits seit den 1980er Jahren eine Kooperation zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen. Im September 2004 haben beide Länder mit dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich eine schwerpunktsetzende Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden und Untersuchungseinrichtungen vereinbart, um die Anforderungen an die Überwachung effektiv durchführen sowie eine einheitliche und verbindliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können. Schwerpunkt der Zusammenarbeit war zum einen die Übertragung der Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet des Fischereihafens Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven vom Land Niedersachsen auf die Freie Hansestadt Bremen. Gleichzeitig hat die Freie Hansestadt die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben im Land Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen. Ziel der Bündelung der Überwachungsaufgaben war die Gewährleistung einer effizienteren Überwachung im lebensmittelrechtlichen und im futtermittelrechtlichen Bereich. Einzelheiten sind in Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung durch Bremer Behörden in Niedersachsen sowie für die Durchführung futtermittelrechtlicher Überwachungsaufgaben durch Behörden des Landes Niedersachsen im Land Bremen.

Da der Staatsvertrag bisher keine Regelung zur Gebührenerhebung enthält, diese aber ermöglicht werden soll, ist der Staatsvertrag zu ändern.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich daraus, dass einige Inhalte der Zusammenarbeit im Jahr 2011 in die Norddeutsche Kooperation integriert wurden.

Zudem soll die Zuständigkeit für die Überwachung zugelassener Fischereierzeugnisbetriebe auf dem Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie der ebenfalls dort betriebenen Grenzkontrollstelle mit Ablauf des 30. Juni 2021 wieder an Niedersachsen zurückfallen.

Außerdem werden an verschiedenen Stellen redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Änderungsstaatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

#### II. Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 des Gesetzes:

Mit Artikel 1 wird dem beigefügten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen

über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich zugestimmt. Gleichzeitig wird der Änderungsstaatsvertrag veröffentlicht. Zu den Änderungen des Staatsvertrags im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 1a) des Staatsvertrags:

Die Änderung der Überschrift des Artikels I dient der Klarstellung. Artikel I regelt die Übertragung von Aufgaben.

Zu Artikel 1 Nummer 1b) des Staatsvertrags:

Die Freie Hansestadt Bremen nimmt Zertifizierungen für Drittlandexporte vor. Dabei müssen neben lebensmittelrechtlichen auch tiergesundheitsrechtliche Belange bestätigt werden. Derzeit ist hier eine Einzelfallabstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven erforderlich. Daher soll die Zuständigkeit für die tiergesundheitsrechtliche Zertifizierung der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Klarstellung werden noch Kühllhäuser, die Fischereierzeugnisse lagern, aufgenommen.

Die Aufgabenübertragung soll nur bis zum 30. Juni 2021 fortgesetzt werden, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass diese Aufgaben sich rückläufig entwickeln und eine Übertragung auf die Freie Hansestadt Bremen vor dem Hintergrund des geringer werdenden Verwaltungsaufwands zukünftig nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Ab dem 1. Juli 2021 werden die genannten Aufgaben wieder durch niedersächsische Behörden wahrgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 1c) des Staatsvertrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 1d) des Staatsvertrags:

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben vollständig vom Land Niedersachsen wahrgenommen werden. Der Staatsvertrag enthielt bisher keine Regelung, für welches Gebiet die Übertragung futtermittelrechtlicher Überwachungsaufgaben gilt. Daher wurde die Gebietsbezeichnung aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 des Staatsvertrags:

Der Staatsvertrag enthielt bisher keine Regelung über die Anwendbarkeit des Landesrechts der handelnden Behörde. Es gilt nun für die Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen und tiergesundheitsrechtlichen Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven bremisches Recht und für die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben niedersächsisches Recht. Zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes werden die anzuwendenden Landesgesetze benannt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 des Staatsvertrags:

In Artikel IV des Staatsvertrags werden zunächst die Bezeichnungen der zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen ermächtigten Behörden aktualisiert. Außerdem wird die Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen, die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelt war, in einem Absatz zusammengefasst und inhaltlich um das Regelungsgebiet des Kostenausgleichs ergänzt. Schließlich wird noch die Berechtigung zur Datenverarbeitung auf die tiergesundheitsrechtlichen Aspekte bezüglich der Zertifizierung für Drittlandexporte erweitert.

Zu Artikel 1 Nummer 4 des Staatsvertrags:

In Artikel V des Staatsvertrags werden die Gebührenerhebung und der Kostenausgleich neu geregelt. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Überschrift angepasst. Sodann wird durch die Sätze 1 und 2 klargestellt, dass die Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung erbracht werden, so

weit wie möglich durch Gebühreneinnahmen abgegolten werden sollen. Die danach noch nicht ausgeglichenen Kosten sollen nach Satz 3 gemäß den Regelungen der sogenannten Norddeutschen Kooperation, der beide Länder angehören, abgerechnet werden. Nur hinsichtlich der Leistungen, die nicht über die Norddeutsche Kooperation abgerechnet werden, verpflichtet Satz 4 die Vertragspartner, einen jährlichen Rechnungsabschluss über einen etwaigen Ausgleich zu erzielen, um eine Aufsummierung von Kosten durch ein Ungleichgewicht zwischen erbrachten Leistungen und Kosten zu verhindern oder diesem zeitnah entgegenwirken zu können. Aus Satz 5 geht hervor, dass die Einzelheiten des Kostenausgleichs durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 5 des Staatsvertrags:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des Artikel IV des Staatsvertrags. Nachdem die Absätze 2 und 3 des Artikels 4 zusammengefasst werden sollen, ist die Verweisung in Artikel VI Absatz 2 Satz 2 anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 des Staatsvertrags:

Die Regelung soll sicherstellen, dass bei gewichtigen Gründen eine höhere Flexibilität zur Beendigung des vorliegenden und Aushandlung eines neuen Staatsvertrages gewährleistet ist. Als wichtiger Grund, der eine vorzeitige Beendigung der Vertragslaufzeit rechtfertigen würde, ist zum Beispiel eine erhebliche Veränderung der finanziellen Grundlagen des Abkommens anzusehen. In einem solchen Fall wäre eine Neuverhandlung anzustreben.

Zu Artikel 2 des Staatsvertrags:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags, das die Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder voraussetzt.

Zu Artikel 2 des Gesetzes:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen ist.